

Synopse

**Fünfter Beschluss des Fachbereichs 06 – Psychologie -
vom 16.06.2010
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Bachelor-Studienganges Psychologie
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft vom 03.09.2007**

- zuletzt geändert durch den 4. Änderungsbeschluss vom 16.12.2009

I. In der Anlage 5 (Praktikumsordnung) erhalten § 3 Abs (2) und § 4 (2) - (4) folgende Fassung:

§ 3

(2) Für Berufsfeld- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studiengangs Psychologie, die sich mit psychologischen Anwendungs- und Forschungsgebieten befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in

- a) Psychiatrischen/Psychosomatischen/ Psychotherapeutischen Einrichtungen
- b) Eignungsdiagnostischen Einrichtungen
- c) Justizvollzugseinrichtungen
- d) Beratungsstellen
- e) Rehabilitationszentren
- f) staatliche Schulämter
- g) Arbeitsagenturen
- h) Schulpsychologische Dienste
- i) Personalberatung
- j) Unternehmensberatung
- k) Institute für Marktforschung, Sozialforschung oder Demoskopie
- l) Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen als Forschungspraktikum anerkannt.

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studiengangs, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

Vorpraktika und Berufsausbildungen können nur dann ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn sie im Rahmen eines einschlägigen Psychologiestudiums erbracht wurden.

§ 4

- (2) Die Unterlagen müssen dem Vorsitzenden spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Berufsfeldpraktikums vorliegen
- (3) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Bei beruflichen Ausbildungen werden die dort erzielten Benotungen übernommen.
- (4) Kann es aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.

II. Es wird ein neuer § 4a (zu §7 Abs 7) eingefügt

§ 4a

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

- (1) In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder bis zu 2 Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind.
- (3) Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin einer Veranstaltung festgelegt.

III. Das Modul BA REF PSY: Psychologie als Referenzfach in BA-Studiengängen erhält folgende Fassung:

03 BA REF Psy	Psychologie als Referenzfach in BA-Studiengängen		9 CP			
Modulbezeichnung	Psychologie als Referenzfach in BA-Studiengängen					
Modulcode	03 BA REF Psy					
FB / Fach / Institut	FB 06 / Psychologie					
Verwendet im Studiengang / Semester	BA Außerschulische Bildung, BA Bildung und Förderung in der Kindheit, BA Ernährungswissenschaft					
...					
Workload in Stunden	Workload insgesamt	270 Stunden = 9 ECTS-Credits				
	Veranstaltungsart und Veranstaltungstitel	A Lehrveranstaltungen a Präsenz- stunden	b Vor- / Nach- bereitung	B selbst gestaltete Arbeit	C Prüfung incl. Vor- bereitung	Summe
	A1 Vorlesung Psychologie I	30	70	0	35	135
	A 2 Vorlesung Psychologie II	30	70	0	35	135
	Summe	60	140	0	70	270
Modulprüfung	Prüfungsvorleistung(en)	Besuch der Vorlesungen				
	Prüfungsform(en) (Umfang)	A1 Klausur (45 Minuten) im WiSe A2 Klausur (45 Minuten) im SoSe				
	Bildung der Modulnote	Arithmetisches Mittel aus beiden Klausuren				
	Form der Ausgleichsprüfung	Wird das Modul insgesamt nicht bestanden, so werden die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt (je Klausur: 45 Minuten)				
	Form der Wiederholungsprüfung	mündl. Prüfung (30 Minuten) über alle Modulinhalte				
Angebotsrhythmus	Jedes Jahr	Dauer:2 Semester	WiSe: A1 SoSe: A2			
					

**IV. Das Referenzmodul PSY-BA-REF-01: Psychopathologie und –
pharmakologie erhält folgende Fassung:**

PSY-BA-REF-01	Psychopathologie und -pharmakologie	5. + 6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Psychopathologie und -pharmakologie		
Modulcode	PSY-BA-REF-01		
FB / Institut / Fach	Referenzfach Medizin für Psychologiestudierende		
Verwendet im StG Veranstaltung im Sem.	B. Sc. Psychologie / 5. + 6. Semester		
Modulverantwortliche/r	PD Dr. Gebhard Sammer		
Teilnahmevoraussetzungen	Ab 5. Fachsemester		
		
Modulprüfung	Prüfungsvorleistung(en)	Regelmäßige Teilnahme	
	Prüfungsform(en) (Umfang)	1. Klausur zur Vorlesung Psychopathologie (2-stündig) 2. Klausur zur Vorlesung Psychopharmakologie (2-stündig)	
	Bildung der Modulnote	Arithmetisches Mittel aus beiden Klausuren.	
	Form der Ausgleichsprüfung	Wird das Modul insgesamt nicht bestanden, so werden als Ausgleichsprüfung die nicht bestandenen Teilprüfungen als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt. (Klausur: 45- 90 Minuten, mündl. Prüfung 15-30 Minuten)	
	Form der Wiederholungsprüfung	Ist das Modul auch nach der Ausgleichsprüfung nicht bestanden, wird eine 45-30-minütige mündliche Wiederholungsprüfung über alle Modulinhalte angeboten.	
Angebotsrhythmus	Jedes Jahr	Dauer: 2 Semester	WiSe: VI Psychopathologie SoSe: VI Psychopharmakologie
		